

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1; 22; 23 und § 69 SächsBRKG sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen in der jeweils gültigen Fassung.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen oder automatischen Notrufsystemen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,

3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, außer Wasser sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung besteht.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen vom 05.05.2004 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen.

Hähnichen, den 05.11.2025



Prof. Dr. M. Zscheile
Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen.

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen

I. Personalkosten

	Euro/Std.	Euro/Min.
1. für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,60	0,26
2. Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 SächsBRKG sind darin nicht enthalten und werden separat nach tatsächlicher Abrechnung weiterberechnet.

II. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß § 69 Abs. 8 SächsBRKG durch Rechtsverordnung in § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO i. V. mit Anlage 5 festgelegt und aus der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die derzeit vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Hähnichen können mit Ausnahme von zwei Fahrzeugen eindeutig den Typenklassen laut SächsFwVO zugeordnet werden.

Bezeichnung Fahrzeug Gemeinde	Zuordnung Typ gem. Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 + 2 SächsFwVO
LF 8/6	LF10
TLF 4000	TLF 3000

III. sonstige Kosten

Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen:

1. sonstiges Verbrauchsmaterial sowie Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten
2. Auslagen durch Reparatur oder Ersatz besonderer Ausrüstungen

richten sich nach tatsächlich angefallener Höhe oder den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter.

IV. Kosten Dritter

Einsatzbedingte erstattete Kosten an Gemeinden für den Einsatz von Hilfe leistenden Organisationen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.